

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Offenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schleichgässchen 2“ Gemarkung Rammersweier

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1
BauGB (Baugesetzbuch)**

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 13.02.2006 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schleichgässchen 2“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch Beschluss des Gemeinderats vom 11.03.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss angepasst.

Ziele der Planung

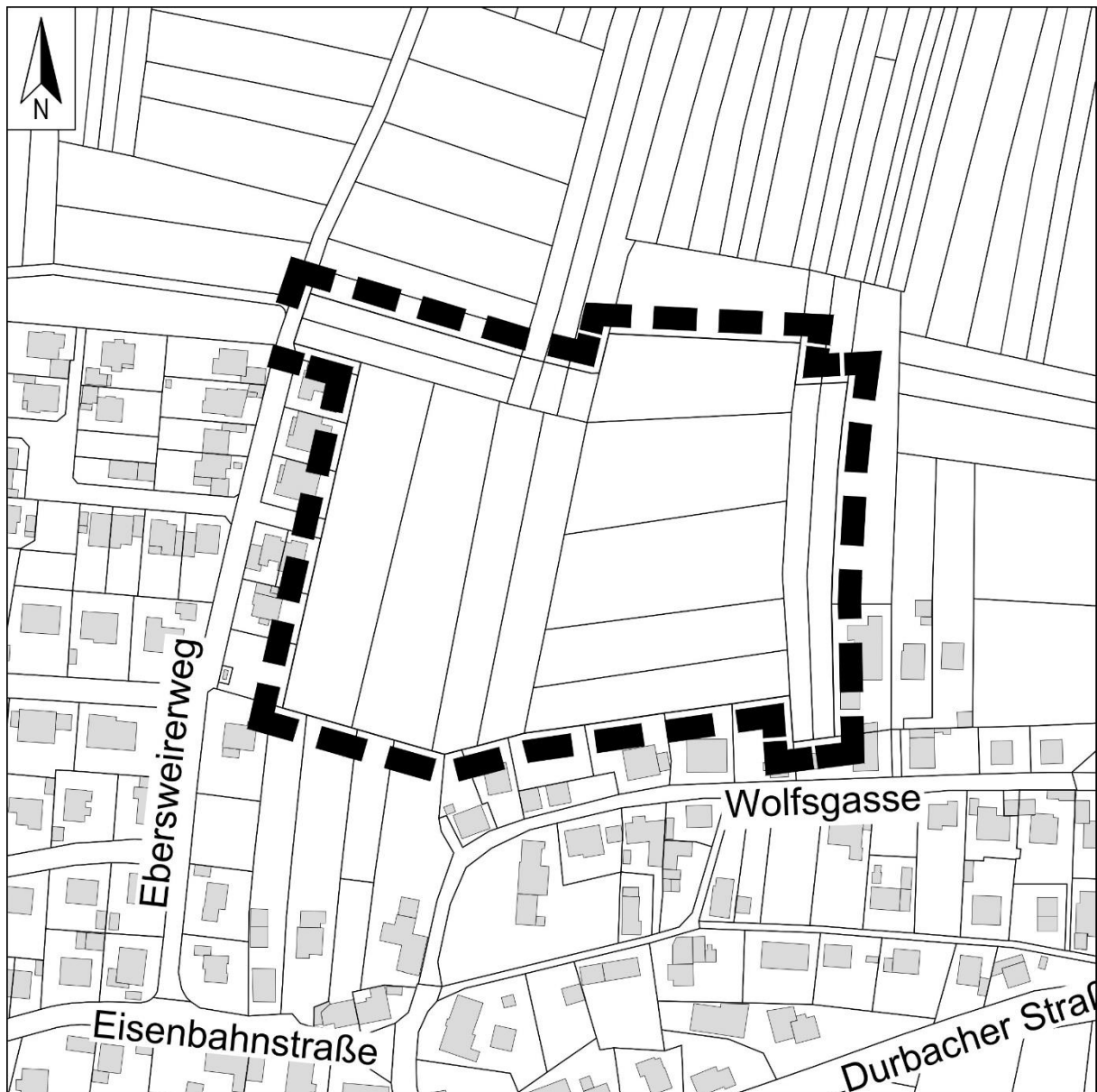
Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebiets für Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen unter der Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der städtebauliche Entwurf umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha, auf der auch notwendige Flächen zur Regenwasserrückhaltung gesichert werden sollen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt am nördlichen Ortsrand von Rammersweier im Gewann „Strangen“ östlich der Straßen „Ebersweierweg“ und „Schleichgässchen“ und nördlich der Straße „Wolfsgasse“.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planungsunterlagen können in der Zeit

vom 25.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024 (Auslegungsfrist)

im Internet auf der Homepage der Stadt Offenburg unter www.offenburg.de/offenlage aufgerufen werden.

Die Unterlagen können auch im Technischen Rathaus, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail (stadtplanung@offenburg.de), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Offenburg, im Technischen Rathaus, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine schriftliche Benachrichtigung der betroffenen und beteiligten Grundstückseigentümer von der Auslegung erfolgt nicht.

Offenburg, den 13.03.2024

Marco Steffens
Oberbürgermeister